**Definition von Behinderung**

Viele in dem Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgeführten Rechte finden sich bereits als allgemeine [Menschenrechte](http://www.behindertenrechtskonvention.info/stichwort/menschenrechte-2/) in anderen [Menschenrechtsübereinkommen](http://www.menschenrechtserklaerung.de/menschenrechtsuebereinkommen-370/) der Vereinten Nationen. Darüber hinaus enthält die Behindertenrechtskonvention ganz speziell auf behinderte Menschen abgestimmte Richtlinien.

Wie der Name schon sagt, enthält das Übereinkommen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen — wobei es an einer genauen Definition von Behinderung fehlt. Ganz allgemein ist in der Präambel erwähnt, dass “das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs– und umweltbedingten Barrieren entsteht”.

Wer zu der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der Konvention festgehalten: Dazu gehören “Menschen die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.”

Diese Erläuterung verdeutlicht, dass ein Verständnis von “Behinderung” nicht als fest definiertes Konzept verstanden wird, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig ist. Dafür spricht auch, dass die Erläuterung von “Menschen mit Behinderungen” nicht als eine technische Definition in Artikel 2 aufgenommen wurde.

Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält die Begriffserläuterung “Menschen mit Behinderungen”, um den Zugang zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention for­mulierten Rechten zu beschreiben. Auf innerstaatlicher Ebene sind dagegen die rechtlichen Definitionen von “Behinderungen” zu beachten, für die die spezifischen innerstaatlichen Rechtsor­dnungen maßgebend sind.